

Satzung des Vereins „platz*machen“

§1 Name, Sitz, Gründungsdatum des Vereins und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „platz*machen“ - im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Magdeburg eingetragen werden und führt anschließend den Zusatz „e.V.“.
3. Gründungsdatum ist der 15.06.2020 mit Nachtrag vom 08.08.2020.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §52 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von bürgerschaftlichem Engagement zugunsten folgender gemeinnütziger Zwecke:
 - a. Die Förderung von Kunst und Kultur,
 - b. Die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - c. Die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene
 - d. Die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
 - e. Förderung der Jugendhilfe
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Schaffung von Beteiligungsmöglichkeiten sowie Vernetzungs- und Begegnungsstrukturen. Dabei leistet der Verein seinen Beitrag in der Gemeinwesen- und generationsübergreifenden Arbeit zwischen allen Altersgruppen. Insbesondere werden die gemeinnützigen Zwecke (Absatz 2 Punkt a - e) verwirklicht durch:
 - a. die Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen sowie die individuelle Unterstützung von lokalen Künstler*innen und Kulturschaffenden,
 - b. die Organisation und Durchführung von sozialen, kulturellen, umweltbezogenen, und politischen Bildungsangeboten insbesondere zur Sensibilisierung der politischen Wahrnehmungsfähigkeit und des politischen Verantwortungsbewusstseins auf Grundlage der Normen und Vorstellungen einer rechtsstaatlichen Demokratie,
 - c. die Unterstützung und Begleitung von zugewanderten Personen bei behördlichen Angelegenheiten und der Alltagsbewältigung, die Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, die Bekämpfung von Diskriminierung, Rassismus und Ausländerfeindlichkeit sowie die Unterstützung von Ausländer*innen bei der Auseinandersetzung mit selbigen,
 - d. die Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Sensibilisierungsarbeit für die Geschlechtergerechtigkeit,
 - e. Die Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen mit und ohne Behinderung in ihrer Persönlichkeitsentwicklung.
4. Zur Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben kann der Verein eine Einrichtung betreiben.
5. Der Verein arbeitet mit anderen gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen, öffentlich-rechtlichen Trägern und losen Gruppen, die ähnliche Ziele verfolgen, kooperativ zusammen und bildet Netzwerke.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern, die bereit sind, sich für die Erreichung des Vereinszweckes einzusetzen. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.
2. Die aktive Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen Person erworben werden.

4.1 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Will dieser einen Aufnahmeantrag ablehnen, so legt er ihn der nächsten Mitgliederversammlung vor. Diese entscheidet endgültig. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem*der Antragsteller*in Ablehnungsgründe mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung einer entsprechenden Bestätigung durch ein Vorstandsmitglied.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch freiwillige Beendigung mit vierwöchiger Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand,
 - b. bei natürlichen Personen durch Tod,
 - c. bei juristischen Personen mit Abschluss der Liquidation,
 - d. durch Ausschluss gemäß 4.3.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
5. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt von einem Ende der Mitgliedschaft unberührt.

4.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen und an Abstimmungen teilzunehmen.
2. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und auf Anfrage Informationen über die Verwendung der Förderbeiträge zu erhalten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
4. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, zu dessen Zahlung die Mitglieder verpflichtet sind. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

4.3 Ausschluss aus dem Verein

1. Wenn ein Mitglied in grober Weise dem Zweck der Satzung, den Zielen oder der Ordnung des Vereins zuwiderhandelt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit in grober Weise schädigt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
2. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

3. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend über den endgültigen Ausschluss entscheidet.

§5 Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung (§6)
- Vorstand (§7)

§6 Die Mitgliederversammlung

6.1 Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Ihr obliegen alle Entscheidungen, die nicht durch die Satzung oder die Beitrags- beziehungsweise Geschäftsordnung einem anderen Organ übertragen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme und Beratung der Kassenprüfungen
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes (im Wahljahr)
 - e. Wahl von Delegierten für die Kassenprüfung (im Wahljahr des Vorstandes)
 - f. Festlegung von Mitgliedsbeiträgen (Beitragsordnung)
 - g. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt
 - h. Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - i. Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

6.2 Einberufung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail 2 Wochen vorher durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

6.3 Anträge

1. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
2. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

6.4 Stimmrecht und Beschlussfassung

1. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder des Vereins. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat genau eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung durch öffentliche Abstimmung getroffen. Auf Wunsch eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und bei der Mitgliederversammlung mehr als ein Viertel der aktiven

Mitglieder des Vereins anwesend sind. Im Falle einer nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Dies muss in der Einladung explizit vermerkt sein.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

6.5 Online Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind in einer geschlossenen Benutzergruppe auch auf elektronischem Wege durchführbar. Näheres regelt die Online-Versammlungsordnung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

6.6 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Wahlperiode des Vorstandes eine*n Deligierte*n, der*die nicht dem Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer*in. Diese*r prüft einmal jährlich die Kassenführung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung bericht.

6.7 Formalien

1. Die Versammlungsleitung wird von der Mitgliederversammlung frei gewählt.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Abschriften des Protokolls werden den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail zugestellt.

§7 Vorstand

7.1 Besetzung und Dauer

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal fünf Mitgliedern.
 - a. Der*Dem Vorsitzenden
 - b. Der*Dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Dem*Der Schatzmeister*in
2. Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des amtierenden Vorstands oder der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in Einzelwahl gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands kommissarisch im Amt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Wiederwahl ist zulässig.
3. Zu Vorstandsmitgliedern können nur aktive Mitglieder des Vereins gewählt werden.

7.2 Aufgaben

1. Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einem*einer Geschäftsführer*in übertragen, der*die insoweit allein den Vorstand vertreten und Rechtsgeschäfte gemäß §30BGB, nach entsprechender Bestellung durch den Vorstand, vollziehen kann.

7.3 Vertretungsberechtigung und Beschlussfähigkeit

1. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei gewählte Vorstandsmitglieder über den Beschluss abstimmen. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§8 Satzungs- und Ordnungsänderungen

1. Über Satzungs- und Beitragsordnungsänderungen kann die Mitgliederversammlung abstimmen, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text der Einladung beigefügt wurden.
2. Für die Satzungs- und Beitragsordnungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln in der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
4. Grundlage und Zweck dieser Satzung dürfen in ihrem Wesen nicht verändert werden.

§9 Mitgliedschaft in anderen Vereinen

1. Der Verein darf Mitglied in anderen Vereinen werden.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Beitritt bzw. Austritt aus anderen Vereinen.
3. Diese Entscheidung kann auch vom Vorstand gefällt werden und muss in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Falls die Mitgliederversammlung gegen die vom Vorstand getroffene Entscheidung stimmt, erfolgt der Austritt aus dem Verein zum nächstmöglichen Termin.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins muss von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
2. Die Abstimmung ist nur möglich, wenn auf der Einladung zur Mitgliederversammlung als einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins angekündigt wurde.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den „Libertäres Zentrum Magdeburg e.V.“, welcher es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.